

Erläuterungen

Anmeldung der Eheschließung

Ist einer der Verlobten verhindert, die beabsichtigte Eheschließung persönlich bei dem Standesbeamten anzumelden, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden ist (§ 10 Abs. 1 PStV). Sind beide Verlobten aus wichtigen Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden (§ 10 Abs. 2 PStV).

Die geforderten Angaben zum Personenstand, zur Namensführung und zu standesamtlichen Einträgen sind in den meisten Fällen den Personenstandsurkunden zu entnehmen, die im Stammbuch der Familie der Eltern oder, falls er bereits verheiratet war, des Verlobten enthalten sind.

Mit dem Stammbuch der Familie nicht zu verwechseln ist das Familienbuch. Dieses ist ein Personenstandsbuch, das der Standesbeamte führt. Es wird in den alten Bundesländern seit dem 01. Januar 1958, in den neuen Bundesländern seit dem 03. Oktober 1990 bei jeder Eheschließung angelegt. Familienbücher können auch für Ehen, die in der DDR oder im Ausland geschlossen wurden, auf Antrag angelegt worden sein. Falls der Führungsort eines Familienbuchs nicht bekannt ist, kann ihn der Standesbeamte feststellen, bei dem die Eheschließung angemeldet wird.

Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung (§ 1353 Abs. 1 BGB). Eine Ehe kann gerichtlich aufgehoben werden, wenn sich die Ehegatten bei der Eheschließung darüber einig sind, dass sie diese Verpflichtung nicht begründen wollen. Bestehen dafür konkrete Anhaltspunkte, kann der Standesbeamte die Verlobten befragen und ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben; notfalls kann er auch eine eidesstattliche Versicherung verlangen (§ 5 Abs. 4 PStG).

Angaben zur Person

Namen

Die Verlobten sind mit den Vor- und Familiennamen einzutragen, die sie zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eheschließung führen; führt ein Verlobter einen Ehenamen aus einer früheren Ehe, so ist auch sein Geburtsname anzugeben.

Die Eltern sind mit den Vor- und Familiennamen einzutragen, die sich aus dem Geburtseintrag des Verlobten ergeben (§ 12 PStG). Die Namen können der Abstammungsurkunde des Verlobten oder der beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch seiner Eltern entnommen werden. Hat sich der Personenstand oder der Name eines Verlobten oder seiner Eltern nach der Ausstellung der vorhandenen Urkunde geändert, sollte bei dem Standesbeamten, der die Geburt beurkundet hat, eine aktuelle Abstammungsurkunde beantragt werden.

Ist der Verlobte, der diese Beitrittserklärung abgibt, als Kind angenommen, sind auch die leiblichen Eltern anzugeben. Diese sind in der Abstammungsurkunde eingetragen.

Vertriebene oder Spätaussiedler können Bestandteile ihres Namens ablegen (z.B. Vatersnamen), die deutschsprachige Form ihres Vor- und Familiennamens oder die männliche Form ihres Familiennamens annehmen. Gibt es für Vornamen keine deutschsprachige Form, so können sie neue Vornamen bestimmen (§ 94 Bundesvertriebenengesetz).

Akademische Grade

Angaben über akademische Grade sind freiwillig.

Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche

Die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft ist immer anzugeben. Gehört der Verlobte keiner Kirche usw. an, ist dies ebenfalls zu vermerken. Der Verlobte kann aber bestimmen, ob diese Angabe in die Personenstandsbücher des Standesbeamten aufgenommen werden soll (§ 11 PStG).

Geburtstag und -ort, Standesamt und Nr.

Das Standesamt und die Nummer der Geburtsbeurkundung ist der Abstammungsurkunde zu entnehmen.

Eheschließungstag, Standesamt und Nr., Führungsort des Familienbuches

Angaben zur Eheschließung der Eltern und dem Führungsort ihres Familienbuches werden nur von Verlobten benötigt, die noch nicht verheiratet waren. Sie sind der beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern oder deren Heiratsurkunde zu entnehmen.

Gemeinsame Angaben

Eheverbot der Verwandtschaft

Vom Ehehindernis der Verwandtschaft in der Seitenlinie (Geschwister) durch Annahme als Kind kann das Familiengericht Befreiung erteilen (§ 1308 Abs. 2 BGB). Ein Ehehindernis der Verwandtschaft durch Annahme als Kind besteht nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist (§ 1308 Abs. 1 BGB).

Gemeinsame Kinder

Haben die Verlobten ein gemeinsames vorehelich geborenes Kind und ist der Verlobte noch nicht im Geburtenbuch als Vater des Kindes vermerkt, sollten noch fehlende Erklärungen zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung so bald wie möglich beurkundet werden (§ 1592 BGB).

Frühere Ehen

Die Auflösung jeder früheren Ehe ist urkundlich nachzuweisen, z.B. durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch dieser Ehe, ein Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder eine Sterbeurkunde (§ 5 Abs. 2 PStG).

Auseinandersetzung vor der Eheschließung

Will ein Elternteil, dem die Vermögenssorge für sein Kind zusteht, die Ehe mit einem Dritten schließen, so hat er dies dem Familiengericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit eine Vermögensgemeinschaft zwischen ihm und dem Kind besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen (§ 1683 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt für einen zum Vormund bestellten Elternteil eines Mündels (§ 1845 BGB).

Ein überlebender Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist, die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtgutes einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Dies gilt auch, wenn die Sorge für das Vermögen eines anteilsberechtigten Abkömmlings zum Aufgabenkreis eines Betreuers gehört (§ 1493 Abs. 2 BGB).

Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

1. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).
 2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen (vgl. Ziffer 4); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).
 3. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.
 4. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.
 5. Führen die Ehegatten einen Ehenamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehe-
- name geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).
6. Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).
 7. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 BGB).
 8. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung (s. Ziffern 6 und 7) nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617c Abs. 1 BGB). Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden.

